

Amtsblatt

Nr. 03/2013
ausgegeben am: 18. Januar 2013

INHALT
SEITE

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen
Straßenbenennung im Stadtbezirk Hagen-Nord

8

Amtliche Bekanntmachung des Umweltausschusses der Stadt Hagen
Vereinfachte Umlegung VU13 – Heigarenweg 3

8



Theater Hagen (Foto: Karsten-Thilo Raab)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich).

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Hagen**

Straßenbenennung im Stadtbezirk Hagen - Nord

Die Bezirksvertretung Hagen-Nord hat in ihrer Sitzung am 5.12.2012 den Beschluss gefasst, die von der Straße Schmittewinkel abzweigende, in südwestlicher Richtung, zum Heigarenweg verlaufende Verkehrsfläche

Heugarten

zu benennen.

Die Verkehrsfläche wird dem Schiedsamtbezirk 6 zugeordnet.

Hagen, 28.11.2012 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

■

**Amtliche Bekanntmachung
des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen**

Vereinfachte Umlegung VU13 –Heigarenweg 3

Gemäß § 83 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), wird bekannt gemacht:

Der Beschluss VU13/1 vom 27.11.2012 gemäß § 82 BauGB des Umlegungsausschusses der Stadt Hagen ist bezüglich des *Flurstücks Gemarkung Fley, Flur 4, Nr. 610* am 05.12.2012 unanfechtbar geworden.

Soweit in dem oben genannten Beschluss im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat die Bekanntmachung folgende Wirkungen:

1. Gemäß § 83 Abs. 2 BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Besitz, Nutzungen und Gefahren der zugeteilten Grundstücke gehen mit der Bekanntmachung auf die neuen Eigentümer über.
 2. Der Umlegungsausschuss veranlasst nach der Bekanntmachung die Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch und Liegenschaftskataster) gemäß § 84 Abs.1 BauGB.
- Bis dahin dient der Beschluss als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung des oben genannten Beschlusses – VU13/1 gemäß § 82 BauGB - kann gemäß § 217 BauGB Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist gem. § 217 Abs. 2 BauGB binnen sechs Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an gerechnet, zu stellen.

Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen, Postfach 4249, 58042 Hagen, oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse umlegungsausschuss@stadt-hagen.de, oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Hagen - Geschäftsstelle - (Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, 1. Etage, Zimmer C.113, C.117 und C.118), einzureichen. Dieses ist auch die Stelle, wo der Beschluss und dessen Begründung von jedem eingesehen werden können, der gemäß § 12 der Grundbuchordnung ein berechtigtes Interesse darlegt.

Gemäß § 217 Abs. 3 BauGB muss der Antrag den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die oben genannte Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Berechtigten zugerechnet.

Hagen, 20.12.2012 Umlegungsausschuss der Stadt Hagen
Der Vorsitzende *gez. Von Werneburg*

■

Hagener RAA als erste in ganz NRW umgewandelt

Auf ein überaus erfolgreiches Wirken ganz im Dienst der Integration kann sie in Hagen bereits seit rund 25 Jahren verweisen: die Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien – kurz RAA. Auf einen entsprechenden Antrag hin ist sie zum 10. Dezember letzten Jahres als erste Einrichtung dieser Art in ganz Nordrhein-Westfalen in ein Kommunales Integrationszentrum umgewandelt worden. Gefördert durch das Land, soll durch die Arbeit dieser neuen Zentren – 54 davon wird es künftig insgesamt geben – die Integration in NRW noch weiter intensiviert werden.

Als vor rund einem Jahr das Teilhabe- und Integrationsgesetz des Landes in Kraft trat, wurden damit die Bemühungen um das Zusammenwachsen von Menschen verschiedener Kulturkreise auf eine neue Grundlage gestellt. Als wichtiger Bestandteil wird in diesem Gesetz die Gründung von Kommunalen Integrationszentren fixiert. In ihnen soll Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe verstanden werden mit dem Ziel, möglichst alle Akteure, die sich aktiv am Integrationsprozess in einer Stadt beteiligen, zu vernetzen – und zwar sowohl in Verwaltungen, als auch bei freien Trägern und in Migrantenorganisationen. Kommunale Integrationszentren verstehen sich auf diese Weise gerade auch als gute Ergänzung zu den jeweils bereits vorhandenen Angeboten.

Zu finden ist das Kommunale Integrationszentrum im Rathaus I, Rathausstraße 11, in den Räumen B 249 - 253. Telefonisch zu erreichen sind die Mitarbeiterinnen unter Tel. HA 207-5566 bzw. 207-5569.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich).